

1494

März 4

2. a. Gebenscheide zwischen Johann von der Reck zu Reck
Reck und Johann von Meier gegen Johann von
 Meier gegen zu Milendonk obeligen Tochter an
 der anderen Seite; worin verordnet, daß
 die Reck nebst ihrem frühigen Gemahle,
 1500 oberländische Rheinische Goldgulden zum
 Brautgeld mitbringen. Der Bräutigam aber
 seiner Braut bei der Heimbringung eine
 Kostung des Frühjahrs Weinrost und dergleichen
 Guldengroschen beizubringen solle. Gestanden
 den hinterseits Gerunden im Jahr

N^o 14.

1494 auf Dienstag nach dem Karstage
 Octob. in Urkraft.